

DIE ENTSTEHUNG DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK DER EU (The Origins of the EU Common Agricultural Policy)

Tobias Fallmeier

Georg-August-Universität Göttingen

Department für Agrarökonomie und RURALE ENTWICKLUNG

Einleitung

In der vorliegenden Seminararbeit wird die Entstehung der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (EU) beschrieben. Hierbei werden die wichtigsten historischen Ereignisse auf dem Weg zu einer gemeinsamen Agrarpolitik in Westeuropa hervorgehoben, da eine detailliertere Betrachtung aufgrund des begrenzten Umfangs der Arbeit nicht möglich ist.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts schützten viele Länder Europas die heimische Landwirtschaft durch Handelsbarrieren. Die Autarkiebestrebungen hielten während des Ersten Weltkrieges, der Weimarer Republik einschließlich der Weltwirtschaftskrise und des Zweiten Weltkrieges an. Erst nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges veränderten sich die agrarpolitischen Bestrebungen.

Der Beginn der gemeinsamen Agrarpolitik wird im zweiten Kapitel erläutert. Dabei wird zunächst auf die agrarwirtschaftlichen Folgen des Zweiten Weltkrieges eingegangen, woraufhin die wichtigsten Meilensteine auf dem Weg zu einer europäischen Agrarintegration charakterisiert werden.

Im dritten Kapitel werden die agrarpolitischen Entwicklungen von der ersten Agrarkonferenz über den Vertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) bis zur ersten Versammlung der Agrarkommission beschrieben.

Im Schlussteil werden die agrarpolitischen Ziele von 1962 erörtert, bevor die Seminararbeit mit einem Fazit endet.

Der Beginn der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges auf die Agrarwirtschaft

Anfang des 20. Jahrhunderts wurde Europa, infolge von zwei Weltkriegen und einer schweren Weltwirtschaftskrise, gleich mehrmals von Nahrungsmittelknappheiten heimgesucht (Baade 1952: 127).

Während der ersten Jahre des Zweiten Weltkrieges konnte die landwirtschaftliche Produktion, in den unter der Diktatur Adolf Hitlers stehenden Staaten, weitgehend aufrechterhalten und teilweise sogar verbessert werden. Erst in den Nachkriegsjahren kam es zu einer dramatischen Nährstoffunterversorgung der deutschen Böden (ibid.: 129). Im Einflussgebiet der Sowjetunion kam es bereits während des Krieges zu erheblichen Zerstörungen von landwirtschaftlichen Flächen und Produktionsmitteln (ibid.: 130). Diese Entwicklung setzte sich auch nach dem Kriegsende, sowohl durch die Vertreibung von landwirtschaftlichen Fachpersonal als auch durch die Zerschlagung von Großbetrieben, fort (ibid.: 131f). Bereits im Jahr 1946/47 verließen beschenkte Landarbeiter und Flüchtlinge das Land, da ihre Subsistenz nicht gewährleistet war (ibid.: 132).

Angesichts des Nahrungsmittelmangels und der drohenden Konfrontation der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und der Sowjetunion konzentrierten sich die europäischen Landwirte auf die Steigerung der Produktion, um einer Abhängigkeit gegenüber Dritter entgegenzuwirken (Patel 2009: 49). Die weltweit gestiegene Nachfrage nach Lebensmitteln erhöhte gleichzeitig die Investitionen in den landwirtschaftlichen Sektor, was jedoch einen stetigen Rückgang der Beschäftigten zur Folge hatte. Die Veränderungen der Bedingungen ließen, trotz Protektionismus und Handelskontrollen, ein höheres Maß an Spezialisierung für den internationalen Handel mit Agrarprodukten zu (Martin und Milward 1985: 6). In diesem Zusammenhang gingen die USA, als einzige der großen Wirtschaftsmächte, gestärkt aus dem Krieg hervor. Seit der Vorkriegszeit hatten

sie ihren Produktivitätsvorsprung in fast allen Wirtschaftsbereichen ausbauen können. Somit war die USA der wichtigste Produzent dringend benötigter Waren für die durch den Krieg gebeutelten europäischen und asiatischen Staaten auf dem Weltmarkt. „Zur Kennzeichnung des internationalen Zahlungsungleichgewichts, wie es nach dem Zweiten Weltkrieg bestand, war das Schlagwort von der Dollarlücke damals in aller Munde“ (Buchheim 1990: 81). Die amerikanische Nahrungsmittelhilfe stellte für die westeuropäischen Staaten ein großes Problem dar. Die europäische Währung war nicht konvertibel mit dem Dollar. Demzufolge musste jeder Dollar, der für die so wichtigen Weizenimporte ausgegeben wurde, zuvor durch Exporte in die USA verdient werden. Allerdings gab es in den zerstörten europäischen Industrien kaum Erzeugnisse, die für den Export geeignet waren. Daher wurde eine Ausweitung der innereuropäischen Agrarproduktion unerlässlich, um einerseits die Abhängigkeit von amerikanischen Importen zu reduzieren und andererseits wertvolle Devisen einzusparen. Das Produktionsniveau der Vorkriegsjahre wurde erst im Erntejahr 1949/50 erreicht und von da an übertroffen (Thiemeyer 1999: 20).

Der Schuman-Plan als Vorläufer einer gemeinsam Agrarpolitik

Das Ziel der französischen Außenpolitik war in den ersten Nachkriegsjahren keineswegs auf den Aufbau einer europäischen Gemeinschaft beziehungsweise einer deutschen Zusammenarbeit eingestellt. Der nach Robert Schuman benannte Schuman-Plan war der Beginn einer neuen außenpolitischen Ausrichtung Frankreichs (Latte 1979: 13).

Die wirtschaftliche Lage Frankreichs litt, wie viele andere vom Krieg heimgesuchte westeuropäische Staaten, unter einem chronischen Zahlungsbilanzdefizit. Die französische Regierung versuchte durch protektionistische Maßnahmen, wie Zolltarife und Quoten kombiniert mit Ausgleichszahlungen zum Schutz vor ausländischer Konkurrenz, sowie durch Subventionen und Mindestpreise, die heimische Produktion zu stärken (Thiemeyer 1999: 23).

Im Jahr 1948 übernahm die wirtschaftliche Planungsbehörde „Comissariat Général du Plan“, unter der Leitung Jean Monnets, die französische Agrarpolitik. Das Comissariat hatte das Ziel die französische Wirtschaft zu modernisieren und sie auf den weltweiten Wettbewerb vorzubereiten (ibid.: 24). Am 09. Mai 1950 legte der französische Außenminister Schuman, im Namen seiner Regierung, ein Konzept vor, welches vorsah „die deutsch- französische Kohle- und Stahlproduktion unter die Kontrolle einer gemeinsamen hohen Behörde mit supranationalen Befugnissen zu stellen, die grundsätzlich auch anderen westeuropäischen Regierungen offenstehen sollte“ (ibid.:1999: 32). Der Schuman-Plan gilt als die Geburtsstunde der Europäischen Union, da mit ihm zum ersten Mal in der Geschichte internationaler Beziehungen nationale Souveränität an eine höhere Behörde supranationalen Charakters übergeben wurde (ibid.: 31).

Der 18. April 1951 war das Gründungsdatum der „Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS), bestehend aus den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Italien und der Bundesrepublik Deutschland (Schwarz 1980: 655). In Deutschland wurde der Vertrag am 11. Januar 1952 vom Deutschen Bundestag ratifiziert. In dessen Folge sendete Monnet ein Telegramm an Adenauer in dem stand: „Die Gemeinschaft ist geboren, es lebe Europa“ (Monnet 1978: 460). Gleichzeitig war die Ratifizierung des Schuman-Plans und der daraus resultierenden Montanunion, die am 25. Juli 1952 in Kraft trat, der Startschuss weiterer europäischer Integrationsprozesse (Thiemeyer 1999: 33). Die Entwicklung eines gemeinsamen Agrarmarktes hatte begonnen.

Pläne Pflimlins und Mansholts und ihre Bedeutung

Die Befürwortung des Schuman-Plans hatte auch auf die anderen Wirtschaftssektoren weitreichende Folgen.

In Frankreich hielt es die französische Regierung um den Landwirtschaftsminister Pierre Pflimlin für angebracht, „etwas Vergleichbares für die gemeinsame Landwirtschaft und Nahrungsmittelversorgung zu konzipieren“ (Schwarz 1980: 153). Nach der Missernte von 1947 und dem anhaltenden Protektionismus der anderen europäischen Staaten waren alle Versuche des

französischen Landwirtschaftsministeriums gescheitert, die so wichtigen Absatzmärkte für die inländischen Agrarprodukte zu erschließen (Thiemeyer 1999: 37). Daher war es das Ziel des französischen Landwirtschaftsministers eine europäische Agrarunion zu gründen. Die Leitung des Marktes sollte, wie nach dem Vorbild des Schuman-Plans, eine „hohe Behörde“ übernehmen (ibid.: 41).

Am 25. Oktober 1950 legte Pflimlin dem französischen Kabinett seinen 16-Punkte-Plan vor (ibid.: 41). Die Inhalte des Plans orientierten sich verstärkt an der Struktur und der Funktion der EGKS (Schwarz 1980: 153). Durch Aufbau einer gemeinschaftlich-europäischen Landwirtschaftsorganisation sollten folgende Ziele erreicht werden:

Erhöhung von technischem Fortschritt und gesteigerter Produktivität,

Ausgleich von Absatz- und Versorgungsengpässen innerhalb der einzelnen Mitgliedsländer, sowie

Verwirklichung weiterer Maßnahmen zur Erweiterung und Vereinheitlichung des gemeinsamen Agrarmarktes (Schwarz 1980: 153).

Am 20. März 1951 wurde Pflimlins 16-Punkte-Plan an die Mitglieder des Europarates, sowie Portugal, Österreich und die Schweiz versandt. Im gleichen Zuge wurden die Staaten um eine Stellungnahme gebeten und zu der ersten europäischen Agrarkonferenz am 25. März 1952 nach Paris eingeladen (Thiemeyer 1999:44).

Die Strukturkrise der Agrarwirtschaft hatte auch die Niederlande in Mitleidenschaft gezogen (ibid.: 44). Der niederländische Außenminister Dirk Stikker setzte sich im Sommer 1950 für eine Liberalisierung des Handels ein (Schwarz 1980: 115). Dabei überließ er die Entwicklung einer europäischen Marktordnung für die Landwirtschaft dem Landwirtschaftsminister Sicco Mansholt (Thiemeyer 1999: 45). Am 16. Juni 1950 wurde der nach ihm benannte Mansholt-Plan dem niederländischen Kabinett vorgelegt (ibid.:45). Das Ziel seines Plans war nationale Handelsbarrieren, wie Quoten und Zölle, auf dem westeuropäischen Binnenmarkt abzuschaffen, gegenüber Drittländern jedoch beizubehalten (Milward 1984: 452). Eine Harmonisierung der westeuropäischen Preise würde gleichzeitig auch die währungspolitischen Probleme verringern. Die Organisation des Agrarmarktes sollte eine supranationale Agrarunion sein, in der die Souveränität der einzelnen Staaten an diese übergeben würde (Thiemeyer 1999:46).

Der Pflimlin-Plan hatte in Frankreich zu großen Kontroversen innerhalb der französischen Regierung geführt. Einerseits strebte Pflimlin die Förderung der Landwirtschaft an, andererseits sahen Schuman und Monnet ihr europapolitisches Konzept durch den Eigensinn des Landwirtschaftsministers gefährdet (Thiemeyer 1999:54). Aufgrund der französischen Differenzen war es der niederländischen Administration um Mansholt nicht gelungen vor der ersten europäischen Agrarkonferenz ein französisch-niederländisches Übereinkommen zu formulieren (ibid.: 55).

Die Entstehungsphase 1951-1962

Die erste europäische Agrarkonferenz

Am 25. März 1952 trafen die Mitgliedsstaaten der Montanunion zu der ersten Agrarkonferenz zusammen. Bei diesem Zusammentreffen sollte ein gemeinsamer Standpunkt herausgearbeitet werden, um bei der folgenden Hauptkonferenz den Weg in eine gemeinsame Agrarunion zu ebnen. Allerdings wurde die Zusammenkunft von einigen unerwarteten Aussagen geprägt (Frisch 1952: 151).

Die französische Delegation, unter der Leitung des neuen Landwirtschaftsministers Camille Laurens, legte ein überarbeitetes Memorandum vor, welches auf Pflimlins 16-Punkte-Plan vom 21. März 1951 aufbaute (ibid.: 151). Die Schaffung einer „hohen Behörde“ wurde in dem neuen Memorandum auf der Konferenz zwar noch erwähnt, im Fokus stand jedoch die Gestaltung einer internationalen Kooperation (Thiemeyer 1999: 67). Hierbei sollten die einzelnen Mitgliedsländer die Autonomie der nationalen Märkte beibehalten dürfen (Frisch 1952: 151). In seiner Rede auf der

Konferenz nahm Laurens jedoch keinen Bezug mehr auf die Frage der Supranationalität oder die internationale Kooperation (Thiemeyer 1999: 67).

Nach der Ansprache des französischen Ministers erhielt der niederländische Landwirtschaftsminister Mansholt das Wort. Er bezichtigte, dass an der Einrichtung einer „hohen Behörde“ mit supranationalen Fähigkeiten kein Weg vorbeiführe. Aus Mansholts Sicht sind alle europäischen Integrationsbemühungen damit verbunden, eine wirtschaftliche und politische Einheit Westeuropas als integralen Bestandteil des westlichen Bündnisses im Kalten Krieg zu erreichen. Die sektoralen Integrationsbemühungen im Sinne der Schaffung einer Agrarunion seien hierbei nur ein Schritt auf dem Weg zum Ziel (ibid.: 68).

Die Erarbeitung eines Konzeptes für die Gründung einer Agrarunion scheiterte, aufgrund der Unentschlossenheit der französischen Delegation (Frisch 1952: 152). Im Anschluss an die vorbereitende Konferenz traten am 14. März 1953 die Landwirtschaftsminister der sechs Montanunionstaaten in Paris zusammen, um eine gemeinsame Verhandlungsposition für die Hauptkonferenz am 16. März zu vereinbaren (Thiemeyer 1999: 96). An der Hauptkonferenz nahmen insgesamt 17 Delegationen teil, allerdings blieb auch diese Zusammenkunft ohne Erfolg (ibid.: 97). Im Juli 1954 waren die Bestrebungen Pflimlins und Mansholts, die Gründung eines gemeinsamen westeuropäischen Agrarmarktes, endgültig gescheitert. Die Verhandlungen wurden auf die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) übertragen. Der zukünftige Schwerpunkt lag nun auf der Entwicklung einer internationalen Kooperation zur Liberalisierung des westeuropäischen Agrarhandels (ibid.: 120). Die administrativen Aufgaben übernahm der ministerielle Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft im März 1955 (ibid.: 121). In den darauffolgenden Zusammenkünften der Außenminister der Montanunion spielte die Landwirtschaft eine untergeordnete Rolle (Patel 2009: 67). Die entscheidende Frage war, ob die Landwirtschaft eine Sonderstellung in den weiteren Verhandlungen einer europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bekommen sollte, oder ob sie vollkommen in den gemeinsamen Markt einzuschließen sei (ibid.: 69).

Die Römischen Verträge

Es war ein weiter Weg bis am 25. März 1957 die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) in Rom unterschrieben wurden. Die Landwirtschaft wurde in die Regelungen des gemeinsamen Marktes eingeschlossen. Allerdings wurden der landwirtschaftlichen Integration gegenüber anderen Wirtschaftszweigen bestimmte Sonderregeln zugestanden (Schlebitz: 1958: 111). Die Sonderregel betraf das Mindestpreissystem, Artikel 44 (Art. 44) des EWG-Vertrages, welches der Wirtschaftsstabilisierung während des Abbaus der nationalen Handelsbeschränkungen dienen sollte (ibid.: 126). Das hieß also, dass bei einer Unterschreitung des Mindestpreises der Import notwendiger Produkte beschränkt werden konnte, um die inländischen Absatzmärkte vor ausländischer Konkurrenz zu schützen (Patel 2009: 87).

Eine gemeinsame Agrarpolitik wurde nicht formuliert. Allerdings war im Art. 40 eine Entwicklung dieser, innerhalb der in Art. 8 festgelegten Übergangszeit von zwölf Jahren, geregelt (Schlebitz 1958: 116). Darüber hinaus wurde in Art. 43, I erlassen, dass unmittelbar nach Inkrafttreten des Vertrages eine Konferenz der Mitgliedsstaaten einberufen wird, „um einen Vergleich ihrer Agrarpolitik, insbesondere durch Gegenüberstellung ihrer Produktionsmöglichkeiten und ihres Bedarfs, vorzunehmen“ (ibid.: 122). In dem Zeitraum des Inkrafttretens des Vertrages und der Entstehung einer Agrarpolitik sollten alle nationalen Marktordnungen der einzelnen Mitgliedsländer nach und nach abgebaut werden und durch eine gemeinschaftliche Organisation ersetzt werden. Hierbei galt es Vernachlässigungen von Produzenten und Konsumenten innerhalb der Gemeinschaft auszuschließen (Thiemeyer 1999: 254). In dieser Übergangsphase waren in Art. 39 bereits klare Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik definiert. Sie beinhalteten die Steigerung der Arbeits- und Flächenproduktivität (Schlebitz 1958:

116), die Stabilisierung der Märkte, Sicherstellung der Versorgung, sowie die Belieferung der Konsumenten zu angemessenen Preisen. Für rechtliche Folgerungen waren die Ziele jedoch noch nicht konkret genug formuliert (ibid.:115).

Zusammenfassend ließen die landwirtschaftlichen Artikel (Art. 38-47) einen großen Deutungsspielraum. Von liberalen Marktattitüden, über protektionistische Maßnahmen bis hin zum weiteren Organisationsablauf war alles enthalten. Die institutionelle Struktur und die ordnungspolitische Ausrichtung des künftigen Agrarmarktes blieben dabei offen und wurden auf die folgenden Verhandlungen vertagt (Thiemeyer 1999: 258).

Die Konferenz von Stresa

Die Konferenz von Stresa fand vom 03.-11. Juli 1958 statt und war die erste, nach Art. 43, I des EWG-Vertrages einberufene Versammlung (Patel 2009: 101). Sie war gleichzeitig die erste Bewährungsprobe für Mansholt als Kommissar der neu gegründeten Generaldirektion VI (DG VI Landwirtschaft) der europäischen Kommission (Patel 2009: 101). An der Zusammenkunft nahmen, neben den Landwirtschaftsministern der sechs EWG-Staaten, auch landwirtschaftliche Organisationen teil. Nach Ansicht des Präsidenten der EWG, Walter Hallstein, sei es sehr wichtig, dass die Ausarbeitung und Inkraftsetzung einer gemeinsamen Agrarpolitik auch bei den landwirtschaftlichen Organisationen auf große Zustimmung trifft (Hallstein 1958: 4). Weiterhin sei ein gemeinsamer Markt nicht die Lösung aller Probleme, jedoch gibt es hierbei mehr Möglichkeiten auf diese einzugehen. Eine Modernisierung in Form einer Produktivitätssteigerung sei von großer Bedeutung (ibid.:11). Hallstein vertrat eine antiprotektionistische Haltung und tat diese auch offenkundig. Protektionismus in der Form, wie ihn die einzelnen Staaten bisher unternommen hatten, war nach Ansicht Hallsteins in der Entwicklung eines gemeinsamen Agrarmarktes nicht mehr anwendbar (ibid.:12). Die Intention, die Produktivität des landwirtschaftlichen Sektors zu steigern, fand bei den Beteiligten großen Zuspruch (Patel 2009: 104). Gegenüber einer Produktionssteigerung waren die Teilnehmer, aus Angst vor einer erneuten Überproduktionskrise, abgeneigt (ibid.:105). Zusammenfassend war die Konferenz eine Bestandsaufnahme, wie sie in Art. 43, I gefordert wurde. Die voneinander abweichenden Ansichten wurden diskutiert, aber nicht unter dem übergeordneten Ziel einen Kompromiss zu finden. Daher wirkte das Zusammentreffen in Stresa auf Außenstehende als gescheitert (ibid.: 104). Schlussendlich war die Konferenz für den weiteren Verhandlungsverlauf eines gemeinsamen Agrarmarktes sehr wichtig. Es war bemerkenswert, dass die Teilnehmer der Konferenz, nach so kurzer Vorbereitungszeit, am Ende ein umfangreiches Skriptum an Fragen vorlegen konnten. Diese Fragen strukturierten fortan die Arbeit der Kommission bei der Lösung von integrationspolitischen Ansätzen des Agrarsektors. (ibid.:107).

Aufgaben und Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik 1962

Am 14. Januar 1962 legte der Ministerrat der EWG nach einer langen Verhandlungsperiode die Basis der ersten gemeinsamen Agrarpolitik in Europa fest (EWG 1962: 5). Entgegen aller Erwartungen waren die definierten Ziele, die in vier Hauptziele eingeteilt waren, einfach und präzise definiert (EWG 1962:6). Sie beinhalteten:

- den „Ausgleich von Angebot und Nachfrage innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft durch eine Einflussnahme auf Angebot und Nachfrage
- angemessene Einkommen für die Landwirtschaft, insbesondere für die Familienbetriebe, durch Strukturverbesserung und Regionalwirtschaftsmaßnahmen,
- Stabilisierung der Agrarmärkte durch Abschirmung gegen spekulative Preisfluktuationen, aber nicht gegen die langfristige Entwicklung auf dem Weltmarkt,
- Sicherung einer angemessenen Versorgung des Verbrauchers, indem der verarbeitenden Industrie und dem Handel die Möglichkeit gegeben wird, auf den Außenmärkten einen Absatz zu vernünftigen und wettbewerbsfähigen Preisen zu finden, und die Preise nicht nach den Produktionskosten der Grenzbetriebe festgesetzt werde.“ (ibid.:6).

Der Ministerrat soll auch zukünftig die landwirtschaftliche Fragestellungen bearbeiten (EWG: 7).

Fazit

Die Entstehung der gemeinsamen Agrarpolitik der EU begann nach dem Zweiten Weltkrieg. Die kritische Versorgungslage und die Abhängigkeit von lebensnotwendigen Importen führte zu einem hohen Grad an Protektionismus, wie er bereits zur Zeit der Weimarer Republik bestanden hatte. Die steigende Bedrohung der sich rivalisierenden Großmächte hatte jedoch teilweise den Wunsch eines europäischen Bündnisses zur Folge.

Die nach dem Schuman-Plan gegründete Montanunion war das erste westeuropäische Bündnis, welches eine wirtschaftliche Zusammenarbeit unterschiedlicher Staaten ermöglichte. Zum ersten Mal wurde nationale Souveränität an eine hohe Behörde übertragen. Infolge der Montanunion sahen auch die Landwirtschaftsminister Pflimlin und Mansholt Handlungsbedarf in Form einer geplanten Agrarunion. Viele Verhandlungen diesbezüglich scheiterten zunächst, führten aber am Ende zu dem EWG-Vertrag.

Im Januar 1962 gelang es der europäischen Kommission, nach der Konferenz von Stresa, die Ziele der Agrarpolitik festzulegen. Die wichtigsten Grundprinzipien waren hierbei zum einen die Steigerung der Produktivität, um den inländischen Agrarmarkt zu stabilisieren. Zum anderen galt es, das Einkommen der Landwirte und die Versorgungslage der Bevölkerung sicherzustellen. Ebenso dienten Handelsbarrieren hierbei nur noch der Vermeidung ungewollter Preisfluktuationen, nicht aber der Unterbindung internationaler Handelskontrakte auf dem Weltmarkt. Die Sicherung einer angemessenen Versorgung des Konsumenten ergänzten die agrarpolitischen Ziele. Diese haben sich in ihrem Grundsatz bis heute nicht verändert, welches die Bedeutung der damaligen Beschlüsse noch einmal hervorhebt.

Literaturverzeichnis

1. Baade, F. (1952): Brot für ganz Europa, Hamburg und Berlin.
2. Buchheim, C. (1990): Die Bundesrepublik und die Überwindung der Dollar-Lücke, in: Herbst, L., Bühner, W., Sowade, H. (Hrsg.): Vom Marshallplan zur EWG. Die Eingliederung der Bundesrepublik Deutschland in die westliche Welt; München, S. 81- 98.
3. EWG (1962): Eine Agrarpolitik für Europa, Veröffentlichungsstellen der Europäischen Gemeinschaften, 8040/2/III/1962/5
4. Frisch, A. (1952): Die Pariser Vorkonferenz zur europäischen Agrarunion, in: Busch, W., Woermann, E., Hanau, A., Niehaus, H. (Hrsg.): Agrarwirtschaft Jahrgang 1952, Hannover, S. 151-152.
5. Hallstein, W. (1958): Rede zur Eröffnung der Regierungskonferenz der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Landwirtschaft am 03. Juli 1958 in Stresa, in: Landwirtschaftskonferenz der EWG in Stresa, Teil II: Ansprachen.
6. Latte, G. (1979): Die französische Europapolitik im Spiegel der Parlamentsdebatten (1950-1965), in: Beiträge zur politischen Wissenschaft, Band 36, Berlin.
7. Martin, B. und Milward, A. (1985): Agriculture and Food Supply in the Second World War. Landwirtschaft und Versorgung im Zweiten Weltkrieg, Ostfildern.
8. Monnet, J. (1978): Erinnerungen eines Europäers, München.
9. Patel, K. (2009): Europäisierung wider Willen. Die Bundesrepublik Deutschland in der Agrarintegration der EWG 1955-197, in: Loth, W., Conze, E., Doering-Manteuffel, A., Dülffer, J., Osterhammel, J. (Hrsg.): Studien zur internationalen Geschichte, Band 23, München.
10. Schlebitz, W. (1958): Die Landwirtschaft Artikel 38- 47, in: Groeben, H. und Boeckh, H. (Hrsg.): Kommentar zum EWG Vertrag, Band 1, Baden-Baden, Bonn, Frankfurt am Main.
11. Schwarz, J. (1980): Der Aufbau Europas, Bonn.
12. Thiemeyer, G. (1999): Vom „Pool Vert“ zur europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Europäische Integration, Kalter Krieg und die Anfänge der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik 1950-1957, München.